

An **61/12-FNP 180**
Herrn Tomberg

Flächennutzungsplanänderung Nr. 180 – Vogelsanger Weg
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Abgrenzung des Untersuchungsbereichs und Benennung der Untersuchungstiefe

Der Untersuchungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung. Für die Umweltprüfung ist die Auswertung vorliegender Daten ausreichend.

2. Fachspezifische rechtliche Situation

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Die Biotopstruktur des Plangebiets lässt auf das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen schließen, die hinsichtlich des Artenschutzes von Bedeutung sein könnten. Durch die Änderung der Planungsziele von gewerblicher Nutzung in gemischte Baufläche sind jedoch keine Verbotstatbestände hinsichtlich § 44 BNatSchG zu erwarten, so dass eine erforderliche Artenschutzprüfung auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet werden kann.

Die im Durchführungsplan 5580/07 ausgewiesene Dauerkleingartenanlage des Vereins „Am Faselbusch“ reicht mit 13 Gärten auf einer Fläche von ca. 4300 m² in das Plangebiet hinein. Im nordöstlichen Bereich befindet sich das technische Baudenkmal „Vogelsanger Weg 49“, das neben Lagerhallen auch eine Gartenanlage umfasst.

3. Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet wird von großflächigen Gebäuden und umfangreichen versiegelten Flächen dominiert. Zusammenhängende Grünstrukturen finden sich in Gestalt verbuschender Brachen im Norden zwischen Nördlichem Zubringer und Vogelsanger Weg, zur Kleingartenanlage „Am Faselbusch“ gehörenden Gärten im südlichen Teil sowie der Gartenanlage des technischen Denkmals Vogelsanger Weg 49. Darüber hinaus gliedern einzelne Gehölzstrukturen die überbauten und versiegelten Flächen. Öffentlich nutzbare Spiel- oder Grünflächen sind nicht vorhanden. Es bestehen lediglich fußläufige Anbindungen in die benachbarten Kleingartenanlagen „Am Faselbusch“ westlich des Vogelsanger Wegs und „An der Stieglitzstraße“ nordöstlich des Plangebiets. Die nächstgelegene öffentliche Grünfläche mit dem Charakter eines Quartiersparks ist die Grünanlage Sankt-Franziskus-Straße in etwa 500 m Entfernung von Zentrum des Plangebiets.

4. Forderungen aus umweltverbessernden Planungen

Im gesamtstädtischen Grünordnungsplan 2025 - rheinverbunden (GOP I) ist das Plangebiet dem Teilraum 23 – 2. Grüner Ring und Kittelbach zugeordnet. Für die FNP-Änderung relevante Entwicklungsziele sind der Wegeanschluss an die Verbinder zwischen Rhein und Grünem Rücken – hier entlang des Kittelbachs – und die Sicherstellung einer ausreichenden Freiflächenversorgung. Entsprechende Handlungsempfehlungen sind die Integration einer qualitativen Freiraumplanung in die städtebauliche Entwicklung sowie die Sicherung der innerstädtischen Kleingartenanlagen.

5. Prognose der Umweltwirkungen einschließlich Nullvariante

Mit der Umwidmung von Gewerbefläche in gemischte Baufläche und dem Ziel einer deutlichen Erhöhung der Wohnnutzung entsteht Bedarf an öffentlicher Spielfläche. Im Umfeld stehen keine entsprechenden Angebote zur Verfügung; auch das nördlich der Kleingartenanlage „An der Stieglitzstraße“ angrenzende Wohnquartier ist mit 0,65 m² Spielfläche bereits heute deutlich unterversorgt. Der im gültigen FNP als Grünfläche dargestellte Schützenplatz wird als Parkplatz genutzt, so dass die Umwidmung in gemischte Baufläche keine negativen Auswirkungen auf die Freiraumstruktur und -nutzung hat. Mit der Einbeziehung der Kleingärten in die Bauflächen-Ausweisung gehen allerdings baurechtlich gesicherte Grünflächen verloren, die gerade im Hinblick auf das Entwicklungsziel Wohnnutzung als wohnungsnaher Gärten an Bedeutung gewinnen.

Im Fall der Nullvariante sind aufgrund des geltenden Baurechts keine Änderungen der Umweltwirkungen zu erwarten.

6. Anregungen zur Optimierung der Planung, Monitoring

Gemäß Handlungsempfehlung aus dem gesamtstädtischen Grünordnungsplan sowie auch dem Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs sollte die Grünflächenausweisung im Bereich der Dauerkleingartenanlage beibehalten werden. Um dem künftigen Bedarf an Spielflächen Rechnung zu tragen sollte ein Symbol „Kinderspielfeld“ dargestellt werden.

Ein Monitoring der Grün- und Spielflächenversorgung wird im Rahmen der Grünordnungsplanung auf gesamtstädtischer und Stadtbezirksebene durchgeführt.

Heidi Bartling